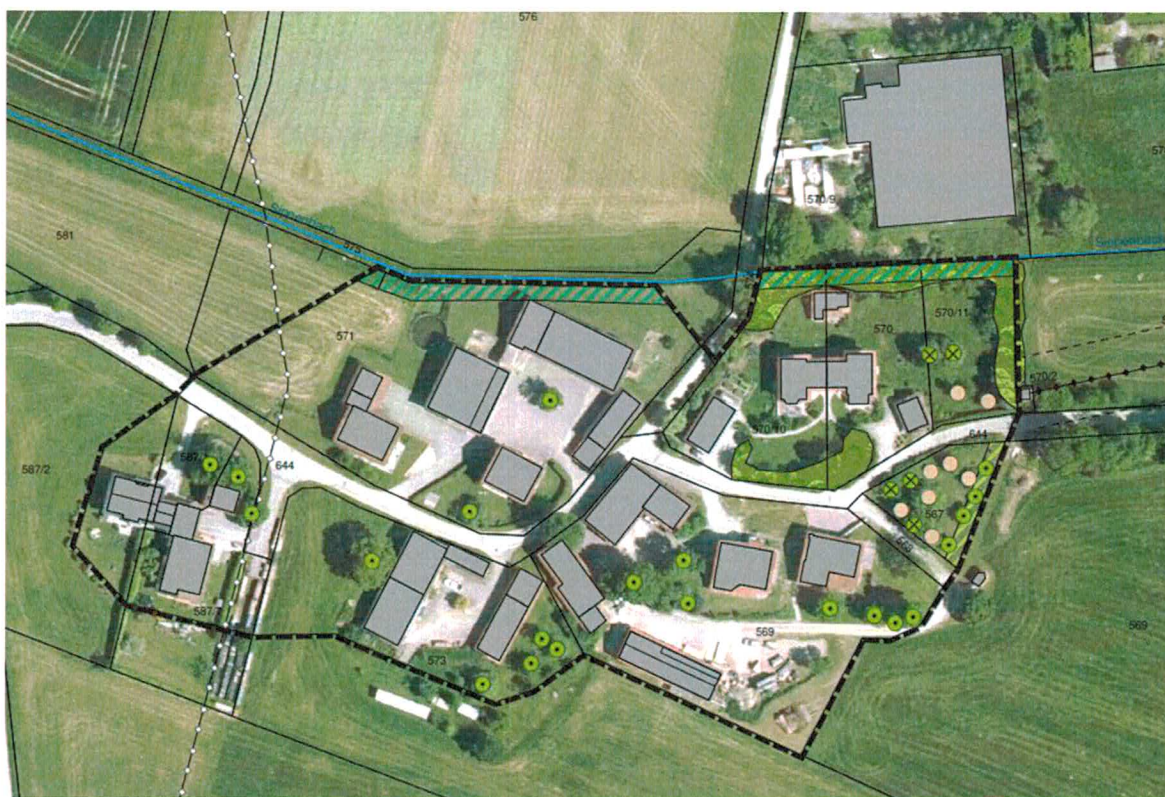




BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Sippenbach“ der Gemeinde Bodenkirchen gemäß 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 26.06.2026 die Außenbereichssatzung „Sippenbach“ als Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus nachfolgend abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Sippenbach“ in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, OT: Bonbruck, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren und auf der Homepage der Geodateninfrastruktur Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

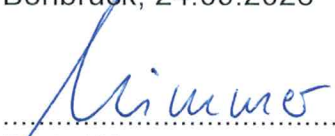
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel

angeheftet am: 28.09.2026

abgenommen am: 29.10.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 24.09.2026


Doris Wimmer
Erste Bürgermeisterin

